

Steuerliche Informationen für Mandanten November/Dezember 1998

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Termine und Hinweise zum Jahresende
2. Vermögensübertragungen unter Nutzungsvorbehalt
3. Beiträge für Rechtsschutzversicherungen teilweise Werbungskosten
4. Umsatzsteuer-Option bei Grundstücken
5. Kapitalabfindung für Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau
6. Anschaffungsnahe Aufwand bei Grundstücksschenkung
7. Ausschüttungen in 1998 wegen Verpflichtung zur Umgliederung von EK 50
8. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
9. Investitionszulage
10. Fördergebietsgesetz
11. Nutzungswertbesteuerung
12. Sonderabschreibungen bei Handels schiffen
13. Einführung des Euro
14. Höherer Grundfreibetrag
15. Kinderfreibetrag und Kindergeld
16. Geschenkaufwendungen für Geschäftsfreunde
17. Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter
18. Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben
19. Vorabaufwendungen für 1999
20. Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentkonten

1. Termine und Hinweise zum Jahresende

Kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres sind regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt aber auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu.

Im folgenden sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise zusammengestellt. Darüber hinaus wird ein Überblick über die wichtigsten ab 1. Januar 1999 vorgesehenen Rechtsänderungen gegeben.

2. Vermögensübertragungen unter Nutzungsvorbehalt

Insbesondere im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge lassen sich z. B. (Groß-)Eltern ein Nutzungsrecht an dem auf (Enkel-)Kinder übertragenen Vermögen (Grundstück etc.) einräumen. Eine derartige Gestaltung ermöglicht es den Eltern, z. B. eine Wohnung weiterhin (lebenslang) zu nutzen, während die Kinder bereits zu Lebzeiten der Eltern den restlichen Teil des Grundstücks vermieten können.

Beispiel:

Großmutter M überträgt ihr Zweifamilienhaus mit zwei gleich großen Wohnungen (Verkehrswert des Gebäudes: 600.000 DM; Grundbesitzwert: 300.000 DM) auf den Enkel E. Dabei läßt sich M ein lebenslängliches Wohnrecht an der Wohnung im Obergeschoß zu ihren Gunsten einräumen (Kapitalwert des Nutzungsrechts: 150.000 DM). Die Erdgeschoßwohnung wird fremdvermietet.

Zu beachten ist, daß die Einräumung des Wohnrechts kein Entgelt für die Übertragung des Grundstücks darstellt, weil E insoweit lediglich das von vornherein um das Nutzungsrecht geminderte Vermögen erhält. Für die vermietete Wohnung hat E die Gebäudeabschreibungen von M weiterzuführen (§ 11 EStDV). Hinsichtlich der wohnrechtsbelasteten Wohnung im Obergeschoß ergeben sich keine einkommensteuerlichen Auswirkungen.

Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge sind grundsätzlich als Schenkungen unter Lebenden der **Erbchaft- bzw. Schenkungsteuer** zu unterwerfen. Dabei kommt es darauf an, in welcher Höhe der Beschenkte bereichert ist. Wird ein Grundstück übertragen, das mit einem Nießbrauch bzw. Wohnrecht belastet ist, wird der Kapitalwert dieser **Nutzungs- oder Duldungsaufgabe** grundsätzlich vom Steuerwert der Zuwendung abgezogen.

Eine Besonderheit besteht dann, wenn - wie im obigen Beispiel - eine Nutzungsaufgabe **zugunsten des Schenkers** (M) und/oder seines Ehegatten besteht (§ 25 ErbStG). In diesem Fall wird die Schenkungsteuer zunächst ohne und anschließend mit Berücksichtigung der Nutzungsaufgabe ermittelt. Der Unterschiedsbetrag wird zinslos **gestundet**. Die Stundung läuft bis zum Erlöschen der Belastung, d. h., bei lebenslänglichen Nutzungsrechten ist die Steuer erst dann zu zahlen, wenn der Berechtigte (Großmutter) gestorben ist oder wenn er vorzeitig auf sein Nutzungsrecht verzichtet. Der Beschenkte (Enkel) hat aber auch jederzeit die Möglichkeit, die gestundete Steuer mit dem (niedrigeren) Barwert vorzeitig abzulösen. Eine Ablösung ist in der Regel dann günstig, wenn ein vorzeitiger Wegfall der Belastung voraussehbar ist.

3. Beiträge für Rechtsschutzversicherungen teilweise Werbungskosten

Beiträge für Versicherungen gelten in der Regel als privat veranlaßt und sind daher nur unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG) steuerlich berücksichtigungsfähig. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Risiken abgedeckt werden, die in Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften stehen. So können z. B. als Werbungskosten berücksichtigt werden Beiträge zu Unfallversicherungen, soweit Berufsunfälle versichert sind, oder Aufwendungen für Reisegepäckversicherungen anlässlich von Dienstreisen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können auch (anteilige) Beiträge für Rechtsschutzversicherungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemacht werden, wenn berufliche Risiken abgedeckt sind. Dieses Urteil ist zwar amtlich nicht veröffentlicht worden, wird aber von der Finanzverwaltung angewendet. Die Finanzverwaltung weist allerdings darauf hin, daß nur der Anteil der Prämien berücksichtigt werden kann, der auf den Arbeitsrechtsschutz entfällt. Dieser Anteil muß durch eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft nachgewiesen werden; eine Schätzung bzw. pauschale Ermittlung, wie z. B. bei Unfallversicherungen, ist nicht möglich.

4. Umsatzsteuer-Option bei Grundstücken

Die Vermietung von (bebauten und unbebauten) Grundstücken ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 12 UStG). Sofern die Vermietung an einen anderen Unternehmer erfolgt, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann für die Steuerpflicht der Vermietungsumsätze optiert werden (§

9 UStG). Diese Option ist in der Regel sinnvoll; denn die Umsatzsteuer kann zusätzlich zur Miete berechnet werden, weil der Mieter diese als Vorsteuer wieder abziehen kann. Dem Vermieter ermöglicht die Option, die im Zusammenhang mit der Vermietung von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Liegen die Voraussetzungen für die Option nur teilweise vor (z. B. Vermietung von Gewerbeflächen und Wohnungen in einem Gebäude), kommt die Option anteilig in Betracht; aus den Eingangsrechnungen ist die entsprechende Vorsteuer abzugsfähig. Zu beachten ist, daß der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten teilweise rückgängig zu machen ist, wenn das Grundstück innerhalb von 10 Jahren wieder (umsatzsteuerfrei) veräußert wird oder sich innerhalb des 10-Jahreszeitraums die Nutzung des Grundstücks so ändert, daß sich Auswirkungen auf den Aufteilungsmaßstab für die Option ergeben (§ 15 a UStG, § 44 USTDV).

Entsprechendes gilt, wenn ein Grundstück erworben und für eigene betriebliche Zwecke verwendet wird. Sofern im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, ist dieser anteilig rückgängig zu machen, wenn das Grundstück innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb umsatzsteuerfrei veräußert wird oder sich die Nutzung so ändert, daß sich auch die Verhältnisse für den Vorsteuerabzug ändern.

5. Kapitalabfindung für Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau

Der Bundesfinanzhof hat eine im Vergleichswege vereinbarte Kapitalabfindung für zukünftige und z. T. die Vergangenheit betreffende Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau nicht als steuermindernde außergewöhnliche Belastung anerkannt. Da die geschiedene Ehefrau über Einkünfte verfügte, die erheblich über dem Höchstbetrag lagen, kam eine Berücksichtigung der Aufwendungen für die Kapitalabfindung im Rahmen des § 33 a Abs. 1 EStG nicht in Betracht.

Eine Berücksichtigung der Kapitalabfindung als "sonstige" außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 EStG scheitert nach Auffassung des Gerichts an der mangelnden **Zwangsläufigkeit** der getroffenen Vereinbarung. Im Urteilsfall hatte der geschiedene Ehegatte die Unterhaltszahlungen vollständig eingestellt und dadurch die Unterhaltsklage der geschiedenen Ehefrau ausgelöst, die zu dem Abfindungsvergleich geführt hatte. Darüber hinaus war kein wichtiger Grund ersichtlich, die zukünftigen Unterhaltsansprüche durch Entmachtung eines Einmalbetrages abzulösen; auch insofern war der Vergleich nicht "zwangsläufig" getroffen worden.

6. Anschaffungsnaher Aufwand bei Grundstücksschenkung

Hohe Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, die im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines Gebäudes stehen, können zu sog. anschaffungsnahem Herstellungsaufwand führen, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Erwerb des Gebäudes anfallen. Derartige Aufwendungen sind nicht als Werbungskosten sofort abzugsfähig, sondern nur im Rahmen der Gebäudeabschreibung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat, finden die Grundsätze des anschaffungsnahen Herstellungsaufwands bei **unentgeltlichem** Erwerb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, d. h. bei einer Erbschaft, keine Anwendung. Wird das Gebäude vom Erben zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eingesetzt, können Erhaltungsaufwendungen unabhängig von ihrer Höhe sofort als Werbungskosten abgezogen werden. Die gleichen Grundsätze gelten auch im Falle einer **Schenkung** (Einzelrechtsnachfolge).

Im Urteilsfall hatte die Mutter ihrer Tochter ein bebautes Grundstück geschenkt, das die Tochter umfassend renovieren ließ (Erneuerung der Elektro- und Wasserleitungen sowie sämtlicher

Sanitäranlagen, Einbau isolierverglaster Fenster u. ä.). Wie das Gericht ausführt, handelt es sich zwar um werterhöhende Modernisierungsmaßnahmen, die aber dem Haus lediglich den zeitgemäßen Wohnkomfort wiedergeben, den es ursprünglich besessen hat. Es liegen daher keine (nachträglichen) Herstellungskosten vor; die Aufwendungen können sofort als Werbungskosten geltend gemacht werden.

7. Ausschüttungen in 1998 wegen Verpflichtung zur Umgliederung von EK 50

Bei Kapitalgesellschaften wird das für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Kapital für steuerliche Zwecke entsprechend der Körperschaftsteuerlichen Belastung aufgeteilt. Im sog. EK 02 befindet sich unbelastetes Eigenkapital, im EK 45 mit 45 v. H. Körperschaftsteuer belastetes Eigenkapital usw. Soweit aus den Jahren vor 1994 noch nicht ausgeschüttete Gewinne vorhanden sind, befinden sich diese aufgrund der damaligen Steuerbelastung im EK 50. Zum Ende des Jahres 1998 ist das EK 50 aufzulösen (§ 54 Abs. 11 a KStG) und wird zu 11/9 dem EK 45 zugerechnet und mit 2/9 beim EK 02 abgezogen. Dadurch ändert sich weder die Summe der EK-Bestände noch die Höhe der in den belasteten EK-Beständen enthaltenen Steuerguthaben. Die geänderte Konstellation führt jedoch dazu, daß insgesamt weniger Kapital für Ausschüttungen zur Verfügung steht. Dies beruht auf den in den belasteten EK-Beständen enthaltenen Steuerguthaben.

8. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungspflichten (vgl. § 147 Abgabenordnung). Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem **31. Dezember 1998** folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 1988 und früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1988 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- Diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Buchungsbelege und sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 1992 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 Abgabenordnung).

Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und ggf. welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel - trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit - noch aufbewahrt werden sollten.



9. Investitionszulage

Eine Investitionszulage von **5 v. H.** für Investitionen im **verarbeitenden Gewerbe** kommt noch in Betracht, wenn die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden (§ 3 Nr. 4 InvZulG 1996). Die **erhöhte** Investitionszulage in Höhe von **10 v. H.** für Investitionen von **Handwerksbetrieben** oder **Betrieben des verarbeitenden Gewerbes** (nicht mehr als 250 Mitarbeiter / höchstens 5 Mio. DM Investitionssumme) kann noch in Anspruch genommen werden, wenn die Investitionen bis zum 31. Dezember 1998 beendet werden. Entsprechendes gilt für Investitionen in Kleinbetrieben des **Groß- oder Einzelhandels**, wenn der Betrieb nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt und soweit die Investitionssumme 250.000 DM nicht übersteigt (§ 5 Abs. 3 und 4 InvZulG 1996).

Ab 1999 wird die Investitionsförderung neu geregelt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß **Anzahlungen bzw. Teilerstellungskosten** für Investitionen, die vor 1999 begonnen werden, nur dann noch (nach altem Recht) zulagebegünstigt sind, wenn die Investitionsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden. Bei Abschluß der Investitionen nach 1998 kommt eine Zulage für bis Ende 1998 geleistete Anzahlungen bzw. entstandene Teilerstellungskosten weder nach altem noch nach neuem Recht in Betracht.

10. Fördergebietsgesetz

Die Vergünstigungen nach dem FördGebG können noch in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende Investitionen bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen bzw. Anzahlungen geleistet werden oder Teilerstellungskosten entstanden sind (§ 4, § 8 FördGebG). Entsprechendes gilt für Baumaßnahmen an **selbstgenutzten Wohnungen** in den neuen Bundesländern; diese sind noch nach § 7 FördGebG begünstigt, wenn die entsprechenden Herstellungs-/Erhaltungsarbeiten bis zum 31. Dezember 1998 vorgenommen werden (§ 8 Abs. 3 FördGebG).

11. Nutzungswertbesteuerung

Zum 31. Dezember 1998 läuft die "große" Übergangsregelung für die Nutzungswertbesteuerung aus. Bei Anwendung der Nutzungswertbesteuerung können daher nur noch bis Ende des Jahres durchgeführte Erhaltungsaufwendungen an der selbstgenutzten Wohnung als Werbungskosten berücksichtigt werden. Sofern selbstgenutzte Wohnungen als gewillkürtes **Betriebsvermögen** behandelt worden sind, gelten diese mit Ablauf des Jahres 1998 als aus dem Betriebsvermögen (steuerfrei) **entnommen**; außerdem kann noch bis Ende 1998 ein **unbebautes** Grundstück steuerfrei entnommen werden, wenn darauf eine selbstgenutzte Wohnung und/oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird (§ 52 Abs. 15 und 21 EStG).

12. Sonderabschreibungen bei Handels schiffen

Die Sonderabschreibungen für Handelsschiffe, Luftfahrzeuge usw. können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn das Schiff aufgrund eines vor dem 25. April 1996 abgeschlossenen Kauf-/Bauvertrags bis zum 31. Dezember 1998 angeschafft oder hergestellt wird bzw. der Gesellschafter bis zum 31. Dezember 1998 einer entsprechenden Personengesellschaft beitrifft (§ 82 f EStDV).



13. Einführung des Euro

Ab 1. Januar 1999 wird der Euro als "Buchwährung" für den bargeldlosen Zahlungsverkehr eingeführt. Unternehmer **können** bereits Jahresabschlüsse für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, in Euro erstellen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Euro sind Fremdwährungsverbindlichkeiten bzw. -forderungen zwischen den Euro-Teilnehmerländern bei Abschlüssen nach dem 31. Dezember 1998 zwingend umzurechnen. Soweit dabei Erträge entstehen, können diese in eine (gewinnmindernde) Euro-Umrechnungsrücklage eingestellt werden (neuer § 6 d EStG; erstmals anzuwenden für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 endet).

14. Höherer Grundfreibetrag

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 1997 wurde festgelegt, daß der Grundfreibetrag ab 1. Januar 1999 von z. Z. 12.365 DM auf **13.067** DM angehoben wird (vgl. § 52 Abs. 22 b EStG)

15. Kinderfreibetrag und Kindergeld

Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kommen Kinderfreibetrag oder Kindergeld nur dann in Betracht, wenn die **Einkünfte** und Bezüge des Kindes einen Höchstbetrag im Kalenderjahr nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag erhöht sich von z. Z. 12.360 DM ab 1999 auf **13.020** DM (vgl. § 52 Abs. 22 a EStG).

16. Geschenkaufwendungen für Geschäftsfreunde

Die Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind, dürfen insgesamt **75 DM** pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist außerdem, daß entsprechende Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (vgl. § 4 Abs. 7 EStG). Nicht zu den Geschenken gehören sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (vgl. R 21 Abs. 2 - 4 EStR; H 21 (2 - 4) EStH 1997).

Diese Grundsätze gelten auch für Arbeitnehmer, soweit derartige Aufwendungen Werbungskosten darstellen (vgl. § 9 Abs. 5 EStG).

17. Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter

Bis zum 31. Dezember 1998 muß die Anschaffung, die Herstellung oder die Einlage geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis 800 DM ohne USt) erfolgt sein, wenn die Vollabschreibung im Veranlagungszeitraum 1998 vorgenommen werden soll. Auf den Zeitpunkt der Bezahlung kommt es nicht an; das gilt auch bei der Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben nach § 4 Abs. 3 EStG (§ 6 Abs. 2 EStG). Eine Vollabschreibung ist auch für Software mit Anschaffungskosten bis 800 DM möglich (R 31 a Abs. 1 EStR).

Bei den übrigen beweglichen Anlagegütern (z. B. Pkw) kann bei Anschaffung zum Ende des Wirtschaftsjahres grundsätzlich die halbe Jahresabschreibung in Anspruch genommen werden (R 44 Abs. 2 Satz 3 EStR),

18. Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 1998 können neben der normalen Abschreibung bis zu 20 v. H. gesondert abgeschrieben werden. Diese Sonderabschreibung kann auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung kurz vor Ablauf des Jahres erfolgt. Voraussetzung ist, daß das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs nicht mehr als 400.000 DM beträgt; bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Einheitswert des Betriebs 240.000 DM nicht übersteigen.

Voraussetzung ist außerdem, daß die Wirtschaftsgüter mindestens zu 90 v. H. betrieblich genutzt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben (§ 7 g EStG).

19. Vorabaufwendungen für 1999

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 1999 fällig werden, können von nichtbilanzierenden Steuerpflichtigen bereits 1998 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 1998 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 1998, lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist, Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

20. Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentkonten

Für die Berechnung der Gewerbesteuer werden dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der sog. Dauerschuldzinsen zugerechnet. Bei Kontokorrentkrediten, deren Saldo ständig wechselt, werden nur in Höhe eines Mindestschuldsaldos Dauerschulden angenommen.

Beispiel:

Die negativen Salden eines Kontokorrentkontos haben 1998 zwischen 83.000 DM und 400.000 DM geschwankt. Die niedrigsten Schuldsalden betragen:

zwei Tage	83.000 DM	ein Tag	90.000 DM
ein Tag	86.000 DM	zwei Tage	95.000 DM
ein Tag	88.000 DM	ein Tag	97.000 DM

Die niedrigsten Schuldsalden an sieben Tagen bleiben außer Betracht, so daß in Höhe von 97.000 DM eine Dauerschuld vorliegt (Abschn. 47 Abs. 8 GewStR).

Weist ein Kontokorrentkonto also an mindestens acht Tagen im Jahr einen positiven Saldo auf, können sich hieraus keine gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Knut Lingott
Steuerberater